Relevanzprüfung zur geplanten Bebauung „audere KiTa-Campus“ ABK-Areal, Stadt Kaufbeuren

Auftraggeber:

AUDERE EQUITY GmbH
Maria-Merian-Straße 4
70736 Fellbach

Auftragnehmer:

P. Harsch, Dipl.-Biologe
Nestlestr. 20
87448 Waltenhofen

Waltenhofen, 01. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung....2
1.1. Datengrundlagen....3
1.2. Fachliche Grundlagen....3

2. Artenschutzrechtliche Gegebenheiten....4
2.1. Betroffenheit von Schutzgebieten....4

3. Artenpotenzial für das Untersuchungsgebiet....5
3.1. Ausschluss nicht relevanter Artengruppen....5
3.2. Biotopbäume....6
3.3. Potenzielle Artengruppen....6
3.3.1. Fledermäuse....6
3.3.2. Haselmaus....7
3.3.3. Reptilien....8
3.3.4. Vögel....8

4. Fazit....10

5. Artenliste....12

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Audere Equity GmbH als Eigentümerin des Flurstücks 2887, plant auf dem Areal der alten Aktienbrauerei die Errichten eines modernen KiTa-Campus bestehend aus Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hort-Gruppen. Im Zentrum der zukünftigen Bebauung steht das Denkmal der ehemaligen Metallgießerei, die „Schmiede“ mit ca. 30 Wohnungen. Voraussetzung für die Projektrealisierung ist der Abschluss eines Vorhaben- und Erschließungsplans. Das Vorhabensbezogene Bebauungsplanverfahren (VBP) läuft parallel zur Hochbauplanung und soll ca. Ende März 2025 beginnen. Bestandteil des VBP ist u.a. ein Artenschutzgutachten.

Unser Büro wurde seitens des Auftraggebers dahingehend angefragt, eine Relevanzprüfung durchzuführen, um das Areal auf seine faunistische Bedeutung hin zu bewerten, ggf. auf Artenschutzkonflikte hinzuweisen bzw. den erforderlichen Kartierumfang festzulegen und/oder Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren.

Die Lage des Vorhabensgebiet ist in unten stehender Karte farblich markiert (vgl. Abb. 1, links Übersicht, rechts Detail). Weitere Projektbeschreibungen sowie Pläne sind den Antragsunterlagen und Erläuterungsberichten der beteiligten Planungsbüros zu entnehmen.

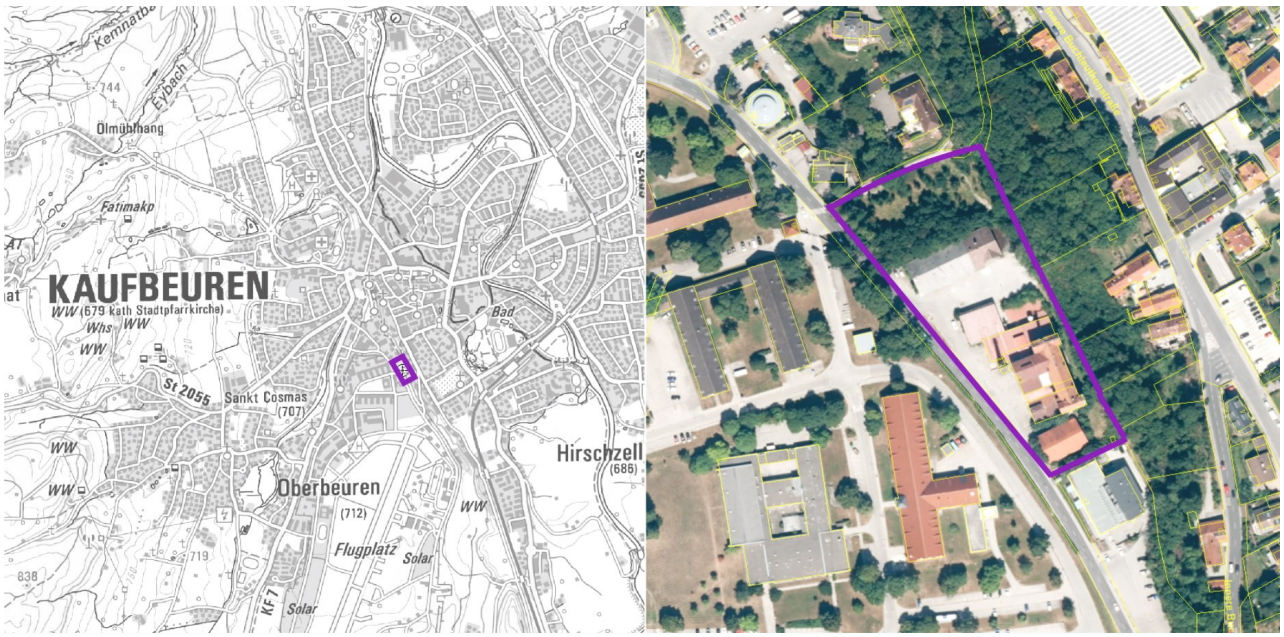

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets farblich dargestellt, links Übersicht, rechts Detail

1.1. Datengrundlagen

Für die Relevanzprüfung wurden die nachfolgend aufgelisteten Quellen verwendet:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web); Angaben zur Biotopkartierung; Schutzgebiete usw.;
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online Abfrage (LfU Bayern) zu Vorkommen im Kartenblatt TK 8129 Kaufbeuren (vgl. Punkt 5 Artenliste);
- Audere Equity: Kurzbeschreibung des Vorhabens, mail vom 26.02.2025;
- audere.gesellschaftsimmobilien, uli möhrle lanschaftsarchitekt & 3+ architekten: Präsentation ABK-AREAL Kaufbeuren _ audere KiTa-Campus mit Planungsstand vom 13.02.2025;
- Harsch et al.: Protokoll zum geplanten Abriss von mehreren Gebäuden auf dem Gelände der Rosenbrauerei, Stadt Kaufbeuren vom 06.08.2022;
- eigene Vor-Ort-Einsicht am 18.03.2025 (windstill, nahezu wolkenlos, 20 °C).

1.2. Fachliche Grundlagen

Im Zusammenhang mit den Planungen kommt der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Tragen. Da bei möglichen Bebauungen evtl. in vorhandene Biotopstrukturen eingegriffen wird und sich Nutzungsformen dauerhaft ändern können, ist zu klären, ob streng oder besonders geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sein können und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG für europarechtlich streng und besonders geschützte Arten erfüllt sind. Daraus können sich verfahrenstechnische Konsequenzen nach §§ 44, 45 sowie nach § 67 BNatSchG ergeben. In Bayern wird die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezeichnet.

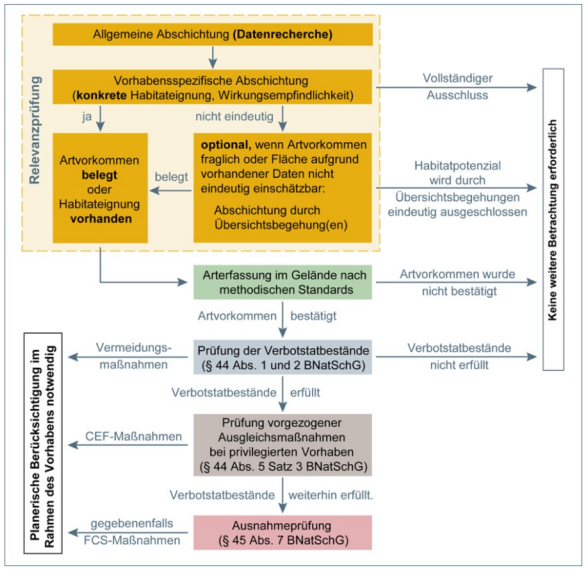

Abb. 2: Ablaufschema einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Das systematische Vorgehen gliedert sich dabei in 5 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung
2. Bestandserfassung am Eingriffsort
3. Prüfung der Verbotstatbestände
4. Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
5. Ausnahmeprüfung.

Wie aus dem Ablaufschema ersichtlich, wird zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Relevanz das Plangebiet in einem ersten Schritt einer Vorprüfung unterzogen, wobei geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dabei wird das potenzielle Artenspektrum ermittelt und die relevanten Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabens und der Örtlichkeit betrachtet. Die Relevanzprüfung erfolgt mit Hilfe von vorhandenen Gebietsdaten und/oder durch Ermittlung der Habitatpotenziale im Zuge einer Übersichtsbegehung. Sind artenschutzrechtliche Konflikte potenziell möglich, sind für die betroffenen Arten vertiefende Erhebungen erforderlich. Damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden, werden in einem weiteren Schritt Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

2. Artenschutzrechtliche Gegebenheiten

Für besonders und streng geschützte Arten ist zu untersuchen, ob gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG zu erfüllen.

2.1. Betroffenheit von Schutzgebieten

Für das Plangebiet können hierzu folgende Aussagen gemacht werden (*Quelle* vgl. Punkt 1.1):

- nach den Angaben von FIN-Web würde sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen und ohne Einfluss des Menschen im Planungsraums als potenzielle natürliche Vegetation ein Waldgersten-Tannen-Buchenwald im Koplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald oder Grauerlen-(Eschen-)Sumpfwald (Ident-Code N6bT) einstellen;
- es befindet sich in keinem internationalen bzw. nationalen Schutz- bzw. Wasserschutzgebiet;
- es ist in keiner BayernNetzNatur (BNN)-, Wiesenbrüter- oder Feldvogelkulisse bzw. Bestandteil des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP);

- es liegt in der Förderkulisse Wolfsgebiete – Herdenschutzhunde;
- im Norden der Vorhabensfläche finden sich die beiden Biotope KF-1153-001 und 002 „Wald-, Gehölzbiotope und Einzelbäume zwischen Fliegerhorstgelände und Kemptener Straße“ (Stand 15.06.2011).

3. Artenpotenzial für das Untersuchungsgebiet

Auf Grundlage der zuvor dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt eine Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen der unten angegebenen Artengruppen im Planbereich. Arten brauchen einer Untersuchung nicht unterzogen werden, wenn für diese eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dazu können in einem ersten Schritt die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten als nicht relevant für weitere Prüfschritte identifiziert werden können. Diese Abschichtung nach Verbreitungsgebiet basiert auf einer online-Abfrage beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/). Eine Dokumentation der Ergebnisse findet sich in der beigefügten Artenliste. Standardmäßig bestimmen die zuständigen Behörden im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Erhebungen, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Die notwendige Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab.

3.1. Ausschluss nicht relevanter Artengruppen

Artengruppen, die in irgendeiner Form (Lebensraum, Fortpflanzungshabitat etc.) auf Extremstandorte wie feuchtes und nasses, artenreiches Grünland oder Moorstandorte angewiesen sind, wie artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen, können mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Dies trifft auch auf Arten bzw. Artengruppen zu, bei denen stehende bzw. fließende Gewässer Teil- und/oder Gesamthabitate (Nahrung, Rast, Fortpflanzung, Beuterevier usw.) darstellen. Hierzu zählen Amphibien, Fische, Krebse, Libellen, Wassermollusken bzw. wassergebundene Vögel (u.a. Enten, Gänse, Schwäne etc.) und der Biber. Auf Grund dem Fehlen geeigneter aquatischer Lebensräume sind seltene oder besonders schützenswerte Vertreter dieser Gruppen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Dies trifft auch auf Arten zu, die an größere Gehölzbestände gebunden bzw. in größeren zusammenhängenden Wäldern heimisch sind. Vertreter dieser Gruppen kommen aus Mangel an entsprechenden Habitatflächen im Plangebiet nicht vor, höchstens zur Rast, als Nahrungsgast oder auf dem Zug sind sie ggf. anzutreffen.

3.2. Biotopbäume

Für den geplanten Neubau wurden im nördlichen Teil des Grundstückes bereits Bäume und Sträucher auf der biotopkartierten Fläche entfernt. Noch ist nicht eindeutig geklärt, ob auch an der noröstlichen-östlichen Grundstücksgrenze weitere Bäume zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht/Baumfallgrenze gefällt werden müssen. Nach Aussage des Auftraggeber ist zur Klärung dieser Fragestellung vorgesehen, im Mai 2025 die Bäume an der nordöstlichen Grundstücksgrenze inkl. Kronenumfang von einem Vermesser aufnehmen zu lassen.
Wenn hierzu genauere Aussagen vorliegen ist in Absprache mit dem Umweltamt das weitere Vorgehen zu besprechen. Aus Artenschutzgründen wäre dann abzuklären, ob sich darunter auch Biotopbäume befinden, die für seltene und/oder geschützte Arten (z.B. Fledermäuse, Vögel) von Bedeutung sind. Eine Deklaration als Biotopbaum erfolgt, wenn er Strukturen aufweist, wie z.B. Faulstellen, abstehende Rinde, tiefere Risse, Höhlungen u.a., die von Vögeln und Fledermäusen als Fortpflanzungshabitat genutzt werden können. Das Alter eines Baumes allein ist in diesem Zusammenhang kein Bewertungskriterium. Im unbelaubtem Zustand könnten die betroffenen Bäume mit Hilfe einer entsprechenden Optik auf artenschutzrelevante Strukturen abgesucht werden.

3.3. Potenzielle Artengruppen

3.3.1. Fledermäuse

Fledermäuse sind in der Regel nachtaktive Tiere. Als Quartiere und Verstecke bevorzugen sämtliche einheimischen Fledermausarten höhlen- und spaltenartige Räume, wie Höhlen, Felsspalten, Baumhöhlen oder menschengemachte Unterschlupfe (Dachböden, Ruinen und andere). Eine Gruppe von ihnen hat eine engere Bindung an Baumbestände, eine andere dagegen an menschliche Bauten und natürliche Höhlen, weshalb man auch zwischen „Baum- und Gebäudefledermäusen“ unterscheidet.
Fledermäuse unterliegen in Deutschland einem strengen Schutz gemäß § 7, Abs. 2, Nr. 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG). Sämtliche Fledermausarten weisen eine differenzierte Biotopbindung an unterschiedliche und zumeist auch räumlich voneinander getrennte Sommer- und Winterquartiere auf. Zusätzlich werden von vielen Arten Zwischenquartiere und mit diesen wiederum nicht identische Jagdbiotope benötigt. Als Quartiere und Verstecke dienen Höhlen und Spalten in und an

Bäumen, Felsen, Mauern oder Bauwerken und Gebäuden. Den zentralen Punkt stellen dabei die Sommer- (Wochenstuben-) und die Winterquartiere dar. Zwischen diesen erfolgen die jahreszeitlich gebundenen Wanderungen. Ausreichend große Nahrungshabitate sind für den Fortbestand der Populationen ebenso von übergeordneter Bedeutung. Viele Arten sind sehr standorttreu und nutzen angestammte Habitate im jährlichen Turnus immer wieder.

Vor dem Abriss mehrerer Gebäude der Rosenbrauerei wurden bereits im Jahre 2022 u.a. Vorkommen von Fledermäusen erhoben. Bei den Begehungen wurden mit Zwerg-, Rauhaut-, Fransen-, Langohr-, Breitflügelfledermaus und Großem Abendsegler sechs Fledermausarten detektiert, die im Umfeld nach Insekten jagten Das Gießereigebäude war nicht Bestand der Untersuchung, doch ist auch hier mit Vorkommen zu rechnen. Zwar sind nahezu sämtliche Öffnungen (Türen, Fenster) mit Holzplatten verschlossen, doch es finden sich noch genügend Einflugmöglichkeiten im Dach- und Fassadenbereich. Eine Kartierung des Gebäudes (Innenbegehung, Ausflugkontrolle) samt Umfeld während der Wochenstubenzeit (Mai bis Juli) ist deshalb dringend anzuraten, um Verbotstatbestände ausschließen zu können.

3.3.2. Haselmaus

Von den Arten aus der Klasse der Säugetiere, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, spielen auch die Nagetiere eine gewichtige Rolle in der Planungspraxis, wobei bei uns vor allem die Haselmaus im Fokus des schutzgebietsunabhängigen Artenschutzes steht. Die Art weist eine enge Habitatbindung an Gehölze auf. Sie lebt bevorzugt in stufig aufgebauten Mischwäldern und artenreichen Feldgehölzen. Eine unterwuchsreiche Kraut- und Strauchschicht, eine durchgehende Besonnung und ein hohes Nahrungsangebot sind für ihr Vorkommen entscheidend. In Aufforstungs- oder Windwurfflächen trifft man sie vor allem während der frühen Sukzessionsstadien an. Wird der Waldbestand durch fortschreitenden Kronenschluss verdunkelt, siedelt die Haselmaus an den Rändern oder wandert ab. Wichtig für eine Vorkommen ist dass Vorhandensein eines reichhaltigen und vielseitigen Nahrungsangebots.
Zum Nachweis der Haselmaus hat sich das Aufhängen und Kontrollieren von speziellen Haselmauskästen sowie Niströhren bewährt. Niströhren (Tubes) sind seit vielen Jahren eine etablierte und effektive Methode, um ein Vorkommen zu erfassen und stellen eine Standardmethoden zum Nachweis der Haselmaus dar. Kästen oder Niströhren sollten mindestens für die Dauer von 9 Monaten (März bis November) exponiert sein.

Im Osten des Projektgebiets grenzt ein geeigneter Lebensraum für die Haselmaus direkt an, weshalb Bilchvorkommen hier seitens der zuständigen Naturschutzbehörde als potenziell möglich betrachtet und deshalb diese bei entsprechender Eingrifftiefe zu erheben sind.

3.3.3. Reptilien

In Bayern kommt die Zauneidechse in allen Landkreisen und Städten vor und ist in allen TK-Blättern nachgewiesen. Mit Vorkommen muss gerechnet werden, da die Zauneidechse aufgrund der Verbreitung fast nirgends ausgeschlossen werden kann. Eine Prüfung der Flächen auf Eignung als Lebensraum ist für die Zauneidechse deshalb immer erforderlich (vgl. Leitfaden LfU). Hierzu muss die Habitateignung der betroffenen und angrenzenden Flächen (Umgriff 40m) bewertet und deren mögliche Funktion als Teilhabitate (Winterquartier, Versteck u.a.) eingeschätzt werden.

Nach den im Leitfaden des LfU´s formulierten Kriterien ist der Planbereich für Zauneidechsen aus Sicht des Verfassers in die Kategorie 2 (Vorkommen relevanter Arten fraglich, Flächeneinstufung nicht eindeutig) bis Kategorie 3 (Vorkommen saP-relevanter Arten eindeutig) einzustufen. Ursächlich hierfür ist, dass das Projektgebiet nur wenige hundert Meter von den nächsten Vorkommen entfernt liegt. Außerdem wurde Abbruchmaterial gehäufelt und auf der überplanten Fläche belassen, wodurch nahezu ideale Bedingungen (Sonnplätze, Versteckmöglichkeiten, etc.) für Reptilien vorhanden sind. Um signifikante Beeinträchtigung der lokalen Zauneidechsenpopulation zu vermeiden, sind hier ebenfalls Erhebungen nach den Methodenstandards erforderlich. Bei einem Nachweis von z.B. der Zauneidechse müssen entsprechende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Reptilienzaun, Umsiedlung, Ersatzhabitate) durchgeführt werden, damit die Verbotstatbestände nicht eintreten.

3.3.4. Vögel

Der besondere Artenschutz gem. Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie gilt pauschal für alle wild lebenden europäischen Vogelarten, die hier heimisch sind. Darunter fallen natürlich auch sehr häufige Arten wie z.B. unsere Kulturfolger. Auf Grund der derzeitigen Nutzung des Geländes, dessen Umfeld und den Habitatbedingungen ist mit einer entsprechenden Avifauna zu rechnen.

Bereits jetzt schon dient das Gelände einigen Vogelarten als Rast- und Nahrungsplatz. Aber auch erste Anzeichen waren bei der Begehung zu erkennen, dass mit Bruten zu rechnen ist. So waren Rabenkrähe und Hausrotschwanz eifrig dabei, sich einen Brutplatz zu suchen. Hinzu kommt, dass in unmittelbarer Nähe bekannte Brutplätze von Weißstorches und Wanderfalke sind, für von hohen Gebäuden und frei stehende Türme magisch angezogen werden. Somit sind durchaus auch sehr seltene und/oder besonders geschützte Arten zu erwarten. Eine Brutvogelkartierung von Frühjahr bis Juli macht auf alle Fälle Sinn, zumal mehrere Lebensstätten der Vögel (Gebäude, Gehölzbestand, Ruderalfläche) von dem Vorhaben betroffen sind.

Zusammenfassend lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens im Eingriffsbereich wie folgt darstellen:

Artengruppe	Vorkommen geschützter Arten	Auswirkungen durch die Maßnahme
Biotopbäume	Exemplare im Randbereich vorhanden	Betroffenheit abklären (z.B. Fällung)
Säuger ohne Fledermäuse	Vorkommen der Haselmaus im östlich angrenzenden Wald potenziell möglich	Betroffenheit abklären
Fledermäuse	Vorkommen planungsrelevanter Arten	Betroffenheit abklären (z.B. Quartier)
Kriechtiere	Vorkommen potenziell möglich	Betroffenheit abklären
Lurche	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Fische	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Libellen	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Käfer	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Tagfalter	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Nachtfalter	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Heuschrecken	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Schnecken	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Muscheln	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Vögel	Vorkommen planungsrelevanter Arten	Betroffenheit abklären (Brutvorkommen)
Pflanzen	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben

Tab. 1: Zusammenfassung der Auswirkungen im Untersuchungsgebiet auf die verschiedenen Artengruppen

4. Fazit

Die Biotopausstattung bzw. Habitatstruktur ist auf Grund der Anbindung an gleiche oder ähnliche Bereiche, dem direkten Angrenzen einer größeren Waldfläche sowie der Siedlungsnähe für mehrere Artengruppen interessant. Das Plangebiet ist daher aus faunistischer Sicht von mittlerer bis hoher Wertigkeit.

Durch die Übersichtsbegehungen und die Relevanzabschätzung ergeben sich nach überschlägiger Betrachtung deutliche Anhaltspunkte bzw. Hinweise, dass im Untersuchungsgebiet Wirkprozesse zum Tragen kommen können. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europarechtlich geschützten oder besonders geschützten Arten sind ggf. betroffen. Auswirkungen auf Fledermäuse, Vögel und die Zauneidechse sind wahrscheinlich, entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind sicherlich zu ergreifen.

Durch die Abbrucharbeiten, Sanierungen, Gehölzfällungen und Baufeldräumung ergeben sich auf alle Fälle entsprechende Habitatverluste bzw. Lebensraumveränderungen für die o.a. Artengruppen. Im direkten Umfeld sind nur z.T. gleiche bzw. ähnliche Strukturen vorhanden, die die Tiere nutzen können. Eine Kompensation der Verluste ist dadurch aber nur in einem geringen Umfang möglich. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen dürften erforderlich sein. Signifikante Schädigungen bzw. Störungen der lokalen Populationen sind potenziell möglich, können aber durch entsprechende Maßnahmen (Bauzeiten, Ersatzhabitate etc.) vermieden werden.

Bei Modernisierungen, Sanierungen und Abrissarbeiten werden Habitate von Gebäude bewohnenden Vogel- und Fledermausarten oft zerstört oder verschlossen und gehen meist ersatzlos verloren. Deshalb ist bei Arbeiten auf diese Arten Rücksicht zu nehmen. Alle wildlebenden Vögel (mit Ausnahme der verwilderten Haustaube) gehören nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den geschützten und Fledermäuse zu den streng geschützten Arten. Sie dürfen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG nicht verfolgt oder getötet werden. Fledermäuse unterliegen in Deutschland einem strengen Schutz gemäß § 7, Abs. 2, Nr. 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG).

Die Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern hat hierzu folgende rechtlichen Hinweise herausgegeben:

- Direkte Schädigung (Verletzung, mutwillige Störung, Tötung, § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Diese liegt bereits vor, wenn bei Arbeiten an besetzten Quartieren/Nestern (Baumfällung, Umbau, Sanierung, Abriss) Fledermäuse/Brutvögel zu schaden kommen können. Die absichtliche Vertreibung von Tieren aus ihrem Quartier/Nest (z.B. durch Öffnen einer Wandverkleidung) stellt eine mutwillige Störung dar, selbst wenn Ausweichquartiere vorhanden sind. Weiter Beispiele sind die Störung einer Wo-

chenstubenkolonie/besetztes Nest während der Zeit der Jungenaufzucht (z.B. Bauarbeiten, Gerüststellung) oder die Verfugung eines Winterquartiers im Winterhalbjahr (Einmauern winterschlafender Tiere);

- Veränderung oder Zerstörung von Quartieren
  § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt Quartiere auch in Abwesenheit der Fledermäuse. Dies betrifft z.B. die Beseitigung von Quartieren in oder an Gebäuden oder die Verschlechterung der Quartierqualität. Die Fällung von Quartierbäumen fällt ebenfalls unter das Verbot;

- Erhebliche Störung
  Maßstab für die Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist der Erhaltungszustand der lokalen Population. Eine „Verschlechterung“ liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt.

Das Verbot, Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten bzw. Arten zu schädigen oder zu zerstören/töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist im Vorfeld des Vorhabens durch entsprechende Erhebungen schwerpunktmäßig im Zeitraum April/Mai bis Juli abzuklären. Ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist möglich, ebenso wie Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen, die erst formuliert werden können wenn detaillierte Arterhebungen vorliegen, ist erforderlich damit keine signifikanten Beeinträchtigungen von Arten bzw. der Verlust von bedeutsamen Fortpflanzungshabitaten erfolgt. Werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ausgelöst, wäre die Beantragung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Regierung von Schwaben) erforderlich.

5. Artenliste

Eine Übersicht der potenziell möglichen und nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten im Plangebiet gibt die nachfolgenden Tabelle wieder. Grundlage hierfür ist die vom Landesamt für Umwelt (LfU) Bayern auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellten Liste der untersuchungsrelevanten Arten für das Kartenblatt 8129 – Kaufbeuren (TK 1 : 25.000) sowie die Ergebnisse der Vor-Ort-Begehung.

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL BY	RL D	L	PO	St
Säugetiere							
	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	o	o	
	Castor fiber	Europäischer Biber		V	o	o	
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	x	x	pQ
	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2		x	x	pQ
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			o	o	
	Myotis myotis	Großes Mausohr			x	x	pQ
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			x	x	pQ
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus			x	x	pQ
	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	x	x	pQ
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	x	x	pQ
	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			x	x	pQ
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			x	x	pQ
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		o	o	
	Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	x	x	pQ
	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	o	o	
Vögel							
	Accipiter gentilis	Habicht	V		x	x	pN
	Accipiter nisus	Sperber			x	x	pN
	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			o	o	
	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	o	o	
	Anas acuta	Spiessente		2	o	o	
	Anas crecca	Krickente	3	3	o	o	
	Anas platyrhynchos	Stockente			o	o	
	Anser anser	Graugans			o	o	
	Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	o	o	
	Apus apus	Mauersegler	3		x	x	pN
	Ardea cinerea	Graureiher	V		o	o	

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL BY	RL D	L	PO	St
	Aythya ferina	Tafelente		V	o	o	
	Aythya fuligula	Reiherente			o	o	
	Aythya nyroca	Moorente	0	1	o	o	
	Bubo bubo	Uhu			o	o	
	Bucephala clangula	Schellente			o	o	
	Buteo buteo	Mäusebussard			x	x	PN
	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		x	x	pB
	Carduelis chloris	Grünfink			x	x	pB
	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V	o	o	
	Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			o	o	
	Ciconia ciconia	Weißstorch		V	x	x	pB
	Ciconia nigra	Schwarzstorch			o	o	
	Cinclus cinclus	Wasseramsel			o	o	
	Circus aeruginosus	Rohrweihe			o	o	
	Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	o	o	
	Coloeus monedula	Dohle	V		x	x	pB
	Columba oenas	Hohltaube			o	o	
	Corvus corone	Rabenkrähe			x	x	pB
	Corvus frugilegus	Saatkrähe			x	x	pB
	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	o	o	
	Crex crex	Wachtelkönig	2	1	o	o	
	Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	x	x	pN
	Cygnus cygnus	Singschwan			o	o	
	Cygnus olor	Höckerschwan			o	o	
	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	x	x	pN
	Dendrocopos major	Buntspecht					
	Dryocopus martius	Schwarzspecht			o	o	
	Egretta alba	Silberreiher		R	o	o	
	Egretta garzetta	Seidenreiher			o	o	
	Emberiza calandra	Grauammer	1	V	x	x	pN
	Emberiza citrinella	Goldammer			x	x	pB
	Erithacus rubecula	Rotkehlchen			x	x	pB
	Falco peregrinus	Wanderfalke			x	x	pB
	Falco subbuteo	Baumfalke		3	o	o	

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL BY	RL D	L	PO	St
	Falco tinnunculus	Turmfalke			x	x	pB
	Fringilla coelebs	Buchfink			x	x	pB
	Fringilla montifringilla	Bergfink			x	x	pN
	Fulica atra	Blässhuhn			o	o	
	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	o	o	
	Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	o	o	
	Grus grus	Kranich	1		o	o	
	Hippolais icterina	Gelbspötter	3		o	o	
	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	x	x	pN
	Lanius collurio	Neuntöter	V				
	Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	o	o	
	Larus michahellis	Mittelmeermöwe			o	o	
	Mareca penelope	Pfeifente	0	R	o	o	
	Mareca strepera	Schnatterente			o	o	
	Mergus merganser	Gänsesäger		3	o	o	
	Milvus migrans	Schwarzmilan			x	x	pZ
	Milvus milvus	Rotmilan	V		x	x	pZ
	Motacilla alba	Bachstelze			x	x	pN
	Netta rufina	Kolbenente			o	o	
	Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	o	o	
	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	o	o	
	Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	o	o	
	Parus caeruleus	Blaumeise			x	x	pB
	Parus cristatus	Haubenmeise			x	x	pB
	Parus major	Kohlmeise			x	x	pB
	Passer domesticus	Haussperling	V		x	x	pB
	Passer montanus	Feldsperling	V	V	x	x	pB
	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	o	o	
	Phalacrocorax carbo	Kormoran			o	o	
	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz			x	x	pB
	Pica pica	Elster			x	x	pN
	Picus canus	Grauspecht	3	2	x	x	pN
	Picus viridis	Grünspecht			x	x	pN
	Podiceps cristatus	Haubentaucher			o	o	

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL BY	RL D	L	PO	St
	Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	o	o	
	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	o	o	
	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	V		o	o	
	Spatula clypeata	Löffelente	1	3	o	o	
	Spatula querquedula	Knäkente	1	1	o	o	
	Strix aluco	Waldkauz			o	o	
	Sturnus vulgaris	Star		3	x	x	pB
	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		x	x	pB
	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher			o	o	
	Tadorna tadorna	Brandgans	R		o	o	
	Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1	o	o	
	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		o	o	
	Turdus iliacus	Rotdrossel			o	o	
	Turdus merula	Amsel			x	x	pB
	Turdus philomelos	Singdrossel			x	x	pB
	Upupa epops	Wiedehopf	1	3	o	o	
	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	o	o	
Kriechtiere							
	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	x	x	pF
Lurche							
	Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	o	o	
	Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	o	o	
	Rana dalmatina	Springfrosch	V	V	o	o	
	Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	3	o	o	
Libellen							
	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	3	o	o	
	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	2	1	o	o	
Schmetterlinge							
	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	2	2	o	o	
	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	o	o	
Gefäßpflanzen							
	Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	o	o	
	Helosciadium repens	Kriechender Sellerie	2	2	o	o	

Tab. 2: Liste der im Plangebiet potenziell möglichen und nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten

Legende:

RL-BY	=	Rote Liste Bayern
RL-D	=	Rote Liste Deutschland
1	=	vom Aussterben bedroht
2	=	stark gefährdet
3	=	gefährdet
V	=	Art der Vorwarnliste
D	=	Daten defizitär
G	=	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

PO	=	Vorkommen potenziell möglich
L	=	Lebensraum geeignet
St	=	Status: Vorkommen/Nutzung
pB/F	=	potenzielle Brut/Fortpflanzung
pN	=	potenzieller Nahrungsgast
pZ	=	potenziel Zug/Rast
pQ	=	potenzieller Quartiernutzer

x	=	ja
o	=	nein